

18. Wahlperiode

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Kommunikationstechnologie
und Datenschutz

mehrheitlich mit SPD, LINKE und GRÜNE gegen CDU und AfD unter Abwesenheit FDP
An Plen

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Kommunikationstechnologie
und Datenschutz
vom 14. September 2020

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 18/2598
**Gesetz zur Anpassung datenschutzrechtlicher
Bestimmungen in Berliner Gesetzen an die
Verordnung (EU) 2016/679 (Berliner Datenschutz-
Anpassungsgesetz EU – BlnDSAnpG-EU)**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 18/2598 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu Artikel 3 und 56 gestrichen, die Angaben zu den Artikeln 4 bis 55 werden zu 3 bis 54 und die Angaben zu den Artikeln 57 bis 59 werden die Angaben zu den Artikeln 55 bis 57.
2. Artikel 3 wird gestrichen.
3. Die Artikel 4 bis 55 werden die Artikel 3 bis 54.
4. In Artikel 19 (Änderung des Gesundheitsdienst-Gesetzes) wird der mit dem Änderungsbefehl Nummer 5 einzufügende § 4a Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten nach Absatz 1 an Kostenträger zum Zwecke der Abrechnung erbrachter Leistungen ist zulässig. Zulässig ist auch die Übermittlung zum Zwecke der Beantragung von Förder- oder Hilfsgeldern, sofern die

Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Zulässig ist außerdem die Übermittlung solcher Daten an Dritte zum Zwecke der Klärung der Kostenträgerschaft in Vorbereitung der Abrechnung.“

5. In Artikel 20 (Änderung des Rettungsdienstgesetzes) wird der mit dem Änderungsbefehl Nummer 2 einzufügende § 4 Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Die integrierte Leitstelle der Berliner Feuerwehr muss die dort eingehenden Notrufe und damit verbundenen personenbezogenen Daten der anrufenden Personen auf Speichermedien aufzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen zur Einsatzauswertung, zum Qualitätsmanagement, zur Verfolgung von Straftaten oder zu Beweiszwecken in gerichtlichen Verfahren zehn Jahre gespeichert werden. Sie sind mit Ablauf des zehnten Jahres nach der Aufzeichnung zu löschen.“

6. In Artikel 35 (Änderung des Berliner Hochschulgesetzes) wird

- a) der mit dem Änderungsbefehl Nummer 3 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) zu ändernde § 6a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wie folgt neu gefasst:

„3. die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat oder“

- b) der mit dem Änderungsbefehl Nummer 3 Buchstabe d) neu zu fassende § 6a Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) Personenbezogene Daten dürfen an andere öffentliche Stellen sowie an Behörden im Geltungsbereich des Grundgesetzes übermittelt werden, wenn

1. die Übermittlung zu demselben Zweck erfolgt, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben worden sind und die Übermittlung zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Stelle erforderlich ist,
2. eine besondere Rechtsvorschrift dies zulässt,
3. die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat oder
4. die Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes vorliegen.“

7. Artikel 56 wird gestrichen.

8. Die Artikel 57 bis 59 werden die Artikel 55 bis 57.

Berlin, den 14. September 2020

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Kommunikationstechnologie
und Datenschutz

Marc Vallendar